

II-12740 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6180 IJ

A N F R A G E

1994 -03- 02

der Abgeordneten Onodi, Sigl
und Genossen
an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
betreffend Supervision für Mitarbeiter der Rettungsorganisationen

Mit der Änderung des Krankenanstaltengesetzes vom 26.11. 1993 hat der Bundesgesetzgeber im § 11 c dieses Gesetzes den jeweiligen Landesgesetzgeber beauftragt, "die Träger der nach Anstaltszweck und Leistungsangebot in Betracht kommenden Krankenanstalten zu verpflichten, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß den in der Krankenanstalt beschäftigten und einer entsprechenden Belastung ausgesetzten Personen im Rahmen ihrer Dienstzeit im erforderlichen Ausmaß Gelegenheit zu Teilnahme an einer berufsbegleitenden Supervision geboten wird."

Diese Regelung ist natürlich zu begrüßen. Nun gibt es aber neben dem in Krankenanstalten tätigen medizinischen Personal sicherlich noch weitere vergleichbare Berufsgruppen, die der zitierten "entsprechenden Belastung", also dem tagtäglichen Umgang mit Schwerkranken und Moribunden, ausgesetzt sind und daher der Supervision bedürften. Zu denken wäre hier vor allem an die Gruppe der Sanitätsgehilfen der Rettungsorganisationen.

Wie wir erfahren konnten, wird bei den beiden größten österreichischen Rettungsorganisationen in dem einen Fall Supervision generell nicht angeboten, in dem anderen Fall ist ein solches Angebot in manchen Rettungsbezirken vorhanden, in manchen nicht.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz die nachstehende

Anfrage:

1. Wie beurteilen Sie die Chancen, ein flächendeckendes Angebot von Supervision für haupt- und ehrenamtliche, entsprechenden Belastungen ausgesetzten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der österreichischen Rettungsorganisationen bereitzustellen?
2. Welche Hilfestellungen könnte Ihr Ressort dabei zur Verfügung stellen?